

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 11.

Freiburg, den 29. Mai 1872.

XVI. Jahrgang.

Die diesjährige Feier des heiligsten Herzens Jesu betr.

An die hochw. Erzbischöfl. Pfarrämter der Erzdiocese.

Je länger die schwere Bedrängniß unseres hl. Vaters Pius IX. andauert, je heftigere Stürme gegen die ganze Kirche sich erheben, je feindseltigeren und arglistigeren Angriffen ihre treuen Kinder ausgesetzt sind, je größere Gefahren die menschliche Gesellschaft allenthalben bedrohen, je betrübter und armseliger überhaupt die Zeiten sich gestalten, in desto inbrünstigerem, demüthigerem und beharrlicherem Flehen müssen wir unsere Augen und Herzen dorthin erheben, von wannen allein Schutz, Hilfe und Rettung kommt, zu dem Herrn, der Himmel und Erde erschaffen, der „gnadenreich ist für Alle, die ihn anrufen“ (Röm. 10, 12), und „gut denen, die auf ihn hoffen, jeder Seele, die ihn sucht.“ (Thren. 3, 25.) Dem beharrlichen Gebete ist ja die Erhörung verheißen. Wenn nach dem evangelischen Gleichnisse (Luk. 18, 1 ff.) der ungerechte Richter der Wittve, weil sie ihm beschwerlich fiel, Recht schaffte: „sollte denn Gott“ (so spricht der Heiland selbst) „seinen Auserwählten, die Tag und Nacht zu ihm rufen, nicht Recht schaffen, und sollte er dulden, daß sie unterdrückt werden? Ich sage euch: Er wird ihnen plötzlich Recht schaffen.“ —

In den gegenwärtigen Bedrängnissen fühlen wir uns aber aufgefordert, vorzugsweise unsere Zuflucht zu nehmen zu dem allerheiligsten und gnadenvollsten Herzen unseres göttlichen Erlösers, zu dem Herzen Desjenigen, „der uns liebt mit ewiger Liebe, sich für uns dahingegeben und uns rein gewaschen von unsern Sünden in seinem Blute und der uns liebet bis zum Ende“, (Jer. 31, 3. Eph. 5, 2. Off. 1, 5. Joh. 13, 1) zu jenem göttlichen Herzen, bei dem Alle, die müheselig und beladen sind, Erquickung finden, zu dem für uns am Kreuzestamme durchbohrten Herzen, aus welchem die hl. Kirche, als die durch das Blut des Gotteslammes erkaufte, gereinigte und geheiligte Braut des Erlösers und als die Mutter der Gläubigen, hervorgegangen und aus welchem sie fortwährend ihre Lebenskraft schöpft.

Es entspricht gewiß den frommen Wünschen der Priester und des gläubigen Volkes, wenn wir heuer das Fest der heiligsten Herzens Jesu mit ganz besonderer Andacht und Theilnahme feiern, und zwar als einen Akt, durch welchen wir namentlich die Erzdiocese Freiburg, alle ihre Priester und Gläubigen dem göttlichen Herzen weihen und ihm all' unsere großen und schweren Anliegen vertrauensvoll empfehlen, insbesondere aber flehen um die Gnade, daß wir Alle ein Gebäude ausmachen, aufgeführt auf dem Grunde der Apostel, auf dem Felsen Petrus und auf dem Eckstein Jesus Christus, daß falsche Lehre, Spaltung, Aergerniß, Feindseligkeit und Gleichgültigkeit von uns ferne gehalten werden, vielmehr das Feuer der göttlichen Liebe in unseren Herzen sich entzünde und uns stark mache, die Prüfungen der gegenwärtigen Zeit siegreich zu bestehen und Gott dem Herrn zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit alle Tage unseres Lebens.

Darum verordne ich, wie folgt:

1. Am Freitage nach der Frohnleichnamsoctave, 7. Juni, als an dem Feste des heiligsten Herzens Jesu wird in allen Pfarrkirchen vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten eine feierliche Betstunde gehalten, deren nähere Einrichtung, auch bezüglich der Zeit, ich den hochw. Seelsorgern überlasse.

2. Am Samstag, 8 Juni, als an dem Vorabend des Herz-Jesu-Sonntages, wird mit allen Glocken die Festfeier eingeläutet.

3. Am Sonntag, den 9. Juni, findet in allen Pfarrkirchen und in den Filialkirchen, die eigenen Gottesdienst haben, die feierliche Begehung des Herz-Jesu-Festes statt durch Abhaltung einer geeigneten Festpredigt und eines feierlichen Hochamtes **de Ss. Corde Jesu** vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute. Auch bei dem Nachmittagsgottesdienst wird dasselbe ausgesetzt.

4. Es ist auch die Abhaltung einer Procession gestattet, bei welcher Gelegenheit ich bemerke, daß die früher gegebene Erlaubniß zur Abhaltung von Wittgängen und Wallfahrten für den hl. Vater, für die Anliegen der Kirche *ic.* fortbesteht. Zu solchen bieten die auf den 16. und 21. Juni fallenden Jahrestage der Erwählung und Krönung des hl. Vaters Pius **IX.** Veranlassung.

Gegenwärtige Verordnung ist den Gläubigen von der Kanzel zu verkünden.

Freiburg, den 26. Mai 1872.

† **Lothar v. Kübel,**

Erzbisthumsverweser.

Die Anlage von Kapitalien der kathol. Pfarr- und Kaplaneipfründen, sowie der kirchlichen Ortsstiftungen in badische Staatspapieren betreffend.

Nr. 10,589. An sämtliche katholische Stiftungskommissionen und Pfründnießer, katholische Pfarr- und Kaplaneipfründen.

Nach den Bekanntmachungen Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 1871, 4. Januar, 29. Februar und 30. März l. J. (Staatsanzeiger vom Jahr 1872 Nr. VI., X. und XIII.) sind für das laufende Jahr wieder verschiedene badische Staatsobligationen zur Heimzahlung gekündigt, und zwar:

a) auf 1. Juli d. J.

3½%ige Obligationen des Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 und

4½%ige Obligationen des Eisenbahnanlehens vom Jahr 1866;

b) auf 1. September l. J.

4%ige Eisenbahnobligationen von dem Anlehen der Jahre 1859, 1860 und 1861.

c) auf 1. Oktober l. J.

4%ige Eisenbahnobligationen vom Anlehen der Jahre 1862 und 1864, sowie

3½%ige Rentenscheine.

Hierauf wird unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 5. Januar 1866 Nr. 293 (Anzeigbl. von 1866 Nr. 4) aufmerksam gemacht, damit die betreffenden Stiftungs-Commissionen und Pfründnießer, wenn die ihrer Aufsicht und Verwaltung unterstehenden Fonds oder Pfründen im Besitze solcher, nach obigen Bekanntmachungen gekündigten Staatsobligationen sind, für deren rechtzeitige Einlösung Sorge zu tragen.

Zugleich werden die katholischen Stiftungskommissionen davon benachrichtigt, daß nach einer in den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachung Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 11. März l. J. **die neuen Couponsbogen** zu den noch nicht gekündigten Aproc. badischen Eisenbahnobligationen der Jahre 1862 und 1864 sowohl bei genannter Casse als auch durch Vermittlung der Großherzoglichen Hauptzollämter, Hauptsteuerämter, Obereinnehmerien und Domänenverwaltungen gegen Rückgabe der bei den Obligationen befindlichen Talons bezogen werden können.

Hiernach haben sich die katholischen Stiftungs-Commissionen gegebenen Falls an die betreffenden Staatsverrechnungen zu wenden. Für die kathol. Pfarr- und Caplaneipfründen geschieht die Erhebung der neuen Couponsbögen durch die diesseitige Depositen-Commission, weshalb etwaige gerichtliche Vorlagen hierwegen unterbleiben können.

Karlsruhe, den 14. Mai 1872.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Schaible.

Castorphy.